

Satzung

des Clubs der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein führt den Namen „Club der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910“. Der Sitz des Sondervereins ist der Wohnsitz des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich des Clubs erstreckt sich auf den Bereich des Verbandes Deutscher Rassetaubenzüchter e.V. und des BDRG. Der Club ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 3 Zweck und Ziel

- Zusammenschluss der Züchter von Brünner Kröpfern und Vertretung ihrer Belange gegenüber den Organisationen, Behörden und der Öffentlichkeit.
- Erhaltung und Förderung der Farbschläge des Brünner Kröpfers als alte Haustaubenrasse.
- Aufklärung und Belehrung in organisatorischen und züchterischen Angelegenheiten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die betreute Rasse gemäß Standard gezüchtet und die Zuchtidee entsprechend erhalten und verbreitet wird. Die Ausarbeitung und eventuelle Anpassung der Musterbeschreibung und die Berufung geeigneter Sonderrichter sind wichtige Aufgaben.
- Vorsorge zu treffen, dass der züchterische Idealismus gewahrt und den Mitgliedern die notwendige Unterstützung zuteil wird.
- Das Abhalten einer jährlichen Jahreshauptversammlung und nach Bedarf weiterer Versammlungen.
- Beteiligung an Ausstellungen sowie Organisation von Hauptsonderschauen und Sonderschauen.
- Erlassen von Richtlinien und Beschlüssen, die im Sinne dieser Satzung sind.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Sonderverein setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und sich für die Zwecke des Sondervereins interessiert. Deutsche Mitglieder müssen einem Ortsverein im BDRG angehören. Die Aufnahme von Züchtern anderer Länder ist erwünscht. Die Bewerbung kann schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Ehrenmitglieder können sowohl von

Mitgliedern oder auch vom Vorstand vorgeschlagen werden. Sie sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Ein langjähriger Vorsitzender kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit gewählt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben im Club Sitz und Stimme und sind von der Beitragszahlung befreit. Gönner des Sondervereins kann durch Beschluss der Hauptversammlung derjenige werden, der den Club in besonderer Weise unterstützt. Ihm stehen die Rechte eines Ehrenmitgliedes zu.

§ 5 Bezirksgruppen

Der Club kann Mitgliederbezirke bilden, die dann einem Bezirksgruppenleiter unterstehen, der von den Gruppenmitgliedern gewählt wird und damit Sitz und Stimme im Vorstand hat. Der Bezirksgruppenleiter hat Zusammenkünfte der Mitglieder zu organisieren, Beteiligung an Schauen in seinem Bezirk zu organisieren sowie für den nötigen Zusammenhalt untereinander zu sorgen. Die Aufgaben des Clubs sind zu respektieren und Sonderbestrebungen zu vermeiden. Die Mitgliedsbeiträge der Gruppe werden vom Gruppenkassierer verwaltet. Neuaufnahmen durch die Bezirksgruppe sind möglich, die Mitglieder müssen aber innerhalb von zwei Jahren dem Hauptverein beitreten. Damit keine Sonderbestrebungen aufkommen, hat der Bezirksgruppenleiter mindestens sechs Wochen vor Auslauf des Geschäftsjahres dem Vorstand über den Werdegang seines Bezirks Bericht zu erstatten. Protokolle der Mitgliederversammlung der Gruppen sind in Kopie dem 1. Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen durch den Sonderverein organisierten Veranstaltungen und Ausstellungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstag zu entrichten. Teilnahme am Abbuchungsverfahren ist erwünscht. Jungzüchter zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr den halben Jahresbeitrag. Gruppenmitglieder haben gesondert einen Beitrag, dessen Höhe von der jeweiligen Gruppe festgelegt wird, an den Gruppenkassierer abzuführen. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung. Die Mitglieder haben das Recht sich an züchterischen Wettbewerben, Sonderpreisvergaben und Meisterschaften zu beteiligen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- Auflösung der Sondervereins
- Tod des Mitgliedes
- Austritt, der mindestens vier Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- Streichung bei einem Beitragsrückstand von drei Jahren, nach vorheriger schriftlicher Mahnung.
- Ausschluss bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder einem Verhalten, das geeignet ist, den Sonderverein und seine Mitglieder zu schädigen. Der Ausschluss kann nur mit Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung erfolgen.
- Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Sondervereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Clubs ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung dazu ist in schriftlicher Form mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher

allen Mitgliedern bekannt zu geben. Beabsichtigte Wahlhandlungen und Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

Der Jahreshauptversammlung obliegt:

- Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen des Sondervereins.
- Entgegennahme der Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Kassenberichtes und der mit Aufgaben betrauten Vorstandsmitglieder.
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Berufung von Sonderrichtern

Weitere Versammlungen werden durchgeführt, wenn dies von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder beantragt wird. Die Einladung erfolgt wie zur Jahreshauptversammlung. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher an den ersten Vorsitzenden einzureichen. Gleiches gilt für Anträge zu den Gruppenversammlungen, die an den Gruppenleiter zu richten sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem auf Lebenszeit gewählten Ehrenvorsitzenden, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer/Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Zuchtwart sowie den Gruppenleitern als Beisitzer. Zusätzliche Beisitzer können bei Bedarf gewählt werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden drei Jahre. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen. Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter, nur bare Auslagen im Rahmen des Haushaltvoranschlages können vergütet werden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall kann er durch den 2. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer haben die Mitglieder über alle Belange des Clubs zeitnah zu informieren. Der Vorstand ist berechtigt, bestehende Bezirke zu vergrößern oder zu verkleinern oder notwendig werdende Bezirke neu festzulegen, die von einem Gruppenleiter geführt, aber dem Club unterstehen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Bei Pflichtverletzungen ist eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit möglich. Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Er ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder (inclusive Beisitzer) beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist berechtigt, bestehende Bezirke zu vergrößern oder zu verkleinern oder notwendig werdende Bezirke neu festzulegen, die von einem Gruppenleiter geführt, aber dem Club unterstehen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer führt die Versammlungsprotokolle, hält den Kontakt zu den Ausstellungsleitungen von Schauen, an denen sich der Club mit Sonderschauen beteiligt. Er verpflichtet die Richter und legt zusammen mit dem Zuchtwart die

Bewertungsaufträge der HSS fest. Außerdem ist er für die Führung des Vereinsarchivs zuständig. Der Kassierer verwaltet die Hauptkasse, führt über Ein- und Ausgänge genau Buch, hat die Belege aufzubewahren und bei der Jahreshauptversammlung Rechenschaft zu geben. Ausgaben dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung getätigt werden. Der Kassierer erstellt jährlich den Haushaltsplan. Der Zuchtwart überwacht die Einhaltung des Rassestandards, leitet und schult die Sonderrichter, hat Mitspracherecht beim Einsatz der Preisrichter, erstellt den Schaubericht der Hauptsonderschau und sorgt für die Veröffentlichung in der Fachpresse. Außerdem ist er zuständig für Anträge an den Bundeszuchtausschuss und VDT, soweit es um Standardfragen geht.

§ 10 Wahlhandlungen

Die Vorstandsmitglieder werden bei mehreren Bewerbern in geheimer Wahl gewählt, der 1. Vorsitzende immer in Einzelabstimmung. Gibt es pro Amt nur einen Bewerber, ist die Abstimmung per Akklamation möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ohne Neuwahl ergänzen. Die Wahl wird mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Wahlhandlungen und Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung per Tagesordnung bekanntgegeben werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein geht.

§ 11 Ehrungen

Auf Vorschlag der Gruppenleiter und mit Zustimmung des Vorstandes können verdiente Mitglieder mit Ehrennadeln geehrt werden. Die Modalitäten sind in einer gesonderten Ordnung festzulegen.

§ 12 Schauen

Die Mitgliederversammlung beschließt, an welchen Ausstellungen sich der Club mit einer Sonderschau beteiligt. Sie bestimmt auch, soweit möglich, die einzusetzenden Sonderrichter. Hinweise auf die Haupt- bzw. Sonderschauen sind in der Fachpresse vorzunehmen. Höhe und Anzahl der zu vergebenden Sonderehrenpreise richten sich nach den Beschlüssen

der Mitgliederversammlung und den finanziellen Möglichkeiten.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Geldbestand der Kasse (Konto und Barbekost) sowie etwaigem Inventar. Über Beitragshöhen und Ausgaben entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit vorgenommen werden. Geplante Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

§ 15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von 2/3 aller Mitglieder beantragt werden. Über die Auflösung entscheidet eine mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladene Versammlung mit Beschlussfassung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vorhandenes Geldvermögen findet nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins in einer in der gleichen Versammlung näher zu bestimmenden Art Verwendung.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung, Ehrengerichtsordnung, AAB und sonstige gültige Bestimmungen des BDRG und die Satzungen des VDT sind grundsätzlich auch für den Brünner-Club verbindlich.

Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 4. November 2017 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen des Vereins werden für ungültig erklärt.

Frank Böckenfeld

Vorsitzender des Clubs der Brünner-Kröpfer-Züchter

Club der Brünner-Kröpfer-Züchter von 1910

Frank Böckenfeld, Straßburger Weg 90, 48151 Münster

0251-2087473, f.boeckefeld@web.de

Volksbank Castrop-Rauxel

Kt.-Nr.: 637 187 06 00 BLZ 441 600 14

IBAN: DE06 4416 00146371 8706 00

BIC: GENO DE M1 DOR